

Astrid Radüge (Hrsg.), *JurisPraxisKommentar SGB II*, 2. Aufl. 2007, 759 S., 129,- €.

Der laufend online aktualisierte Kommentar liegt nun in der Zweiten Auflage vor. Er ist ein ausgesprochener Praktikerkommentar, der seinen Platz unter der Vielzahl der zum SGB II aufgelegten Kommentare gefunden hat. Ihm kommt zugute, dass er nicht nur eine ausschließlich richterspezifische Sicht vermittelt. Es wirken neben Richtern auch Verwaltungsbeamte der Bundesagentur für Arbeit an der Kommentierung mit.

Daneben verantwortet Rechtsanwalt *Dr. Hoehl* die so wichtigen Vorschriften der §§ 44a, 44 b und 45 SGB II. Hier haben sich durch das BVerfG besondere Entwicklungen ergeben. Nicht nur der Gesetzgeber kann mit einem Federstrich Gesetze aufheben und verändern und infolge damit Kommentierungen die Grundlage entziehen. Auch die Rechtsprechung des BVerfG kann Vergleichbares bewirken. Für die Organisation der Arbeitsgemeinschaft trifft dies für § 44 b SGB II zu, den das BVerfG in seiner Entscheidung vom Dezember 2007 für verfassungswidrig erklärt hat und dessen Geltung das Gericht eine Übergangsfrist bis zum Jahre 2010 eingeräumt hat. *Hoehl* hat anders als das BSG in seinem Urteil vom 7. 11. 2006 (B 7 b AS 6/06) der verfassungsrechtlichen Argumentation von Anfang an ein stärkeres Gewicht beigemessen, und – was auch für das BVerfG entscheidend war – eine klare Verantwortungszuordnung für die in einer Arbeitsgemeinschaft zu übernehmenden, unterschiedlichen Aufgaben, die nach bisher geltendem Recht nicht vorhanden war, gefordert.

Was den Kommentar für den Anwender nützlich macht, ist die umfangliche Auswertung der Rechtsprechung, wobei hier die allgemeine Konzeption der JurisKommentare von Nutzen ist. Durch die fortlaufende Neubearbeitung als Onlineausgabe kann der Kommentar besser als jede Loseblattausgabe aktuell sein. Der Käufer, der diesen Kommentar erwirbt und der nicht immer die Zeit hat, die übermäßig vorhandene Rechtsprechung zum SGB II nachzuhalten, erhält durch die mitgelieferte Zugangskennung die Möglichkeit, auf die aktuelle Onlinekommentierung zuzugreifen, in der auch Querverbindungen aufgezeigt werden. Die Auswertung von Rechtsprechung und der einschlägigen Literatur hält sich in einem angemessenen Verhältnis. In den Literaturhinweisen finden sich nur ausgewählte Nachweise, was für die praktische Arbeit kein Nachteil ist. Den Kommentar zeichnen Sachlichkeit und Nüchternheit aus.

Er hat seinen berechtigten Platz innerhalb der Kommentare zum SGB II gefunden. Er ist dem Praktiker zu empfehlen, der sich ein Bild von den durch die Rechtsprechung geprägten Entwicklungen machen will.

*Vorsitzender Richter am LSG Prof. Dr. Volker Wahrendorf, Essen*